

Federführend: A 32 Bürger- und Ordnungsamt	AZ: Berichterstatter/-in: Herr Kahlen
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.03.2023	Hauptausschuss
28.03.2023	Rat der Stadt Alsdorf
<b>Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf</b>	

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt:

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst in der Stadt Alsdorf vom 20.06.1979.

Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

### **Darstellung der Sachlage:**

Um eine bedarfsgerechte Benutzungsgebühr für den Rettungsdienst gewährleisten zu können, ist es gemäß der Berechnung der Betriebskostenabrechnungen 2021 und 2022 unabdingbar, die Benutzungsgebühr des Rettungsdienstes der Stadt Alsdorf auf 627,11 € inkl. Leitstellengebühr festzusetzen.

Grundlage für die Erzielung der Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst sind die vom A 32 für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf erstellte Betriebskostenabrechnungen 2021 und 2022. Für Benutzungsgebühren gilt nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen in der Regel decken (Kostendeckungsgebot) und nicht übersteigen soll (Kostenüberschreitungsverbot).

Nach dem neuen Rettungsdienstbedarfsplan der StädteRegion Aachen hat die Stadt Alsdorf ab 2023 zur Durchführung des Rettungsdienstes im Bereich des Stadtgebietes folgende Rettungsmittel vorzuhalten:

RTW 1 24 Std. (montags - sonntags)  
RTW 2 24 Std. (montags - sonntags) , bis Ende 2022 nur 12 Stunden

### **Beteiligung der Krankenkassen:**

Nach § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NW) leiten die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften den Entwurf der Gebührensatzung mit beurteilungsfähigen Unterlagen insbesondere zur Gebührenhöhe zur Stellungnahme zu. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen herzustellen.

Mit Schreiben vom 27.09.2022 wurden die Betriebsabrechnung 2021 und 2022 mit der Gebührenkalkulation 2023 dem Verband der Krankenkassen zugesandt. Nach Verhandlungen erklärten die Kostenträger am 01.02.2023 ihr Einvernehmen zur Gebührenberechnung für das Jahr 2023.

Die Verwaltung schlägt vor, den Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf wie folgt zu ändern:

	Bisher (ohne Leitstellengebühr)	Neu (ohne Leitstellengebühr)	Leitstellengebühr
RTW	243,01 €	557,31 €	69,80 €

Die massive Erhöhung der Gebühr lässt sich unter anderem durch die neue Vorhaltezeit des RTW 2 begründen; diese wurde von 12 auf 24 Stunden erhöht. Hierdurch entsteht ferner erhöhter Personalbedarf, der durch die neue Gebühr abgedeckt werden soll. Zudem werden die Ausbildungskosten der Notfallsanitäter refinanziert.

### **Darstellung der Rechtslage:**

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken. Im Übrigen wird auf die Regelung des § 7 GO NW - Satzungen - und der §§ 1, 2 und 4 KAG - Kommunalabgaben / Gebühren - verwiesen.

Nach einer Vereinbarung der Träger der Rettungswachen in der StädteRegion Aachen mit den Kostenträgern wird als Kalkulationsgrundlage für die Gebühren im Rettungsdienst die letzte Betriebskostenabrechnung zugrunde gelegt.

### Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind die Betriebskostenabrechnungen 2021 und 2022, sowie die Gebührenkalkulation 2023.

Die Verwaltung rechnet mit Einnahmen im Bereich des Kostenträgers 02-04-02 Rettungsdienst nach folgender Kalkulation des Gebührenaufkommens:

RTW- Einsätze Gebühr:  $4.150 \times 557,31 \text{ Euro} = 2.312.836,50 \text{ Euro}$

Leitstellengebühr:  $4.150 \times 69,80 \text{ Euro} = 289.670,00 \text{ Euro}$

Kalkulierte Gesamteinnahmen: 2.602.506,50 Euro

Zuschussbedarf für nicht ansatzfähige Fehleinsätze:

Die durch den Rettungsdienst verursachten Fehleinsätze werden zu 50 % durch die Krankenkassen und zu 50 % durch den Träger des Rettungsdienstes getragen.  
(473.764,50 €).

### Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Keine.

### Anlage/n:

Anlage 1

Anlage 2

_____	gez. Kahlen	_____
Bürgermeister	Erster Beigeordneter	
gez. Hafers	_____	_____
Kämmerer	Referat Jugend, Schulen und Sport	Kaufmännischer Betriebsleiter ETD
_____	gez. Beylich	_____
Technische Betriebsleiterin ETD	Rechnungsprüfungsamt	



**25. Änderung vom \_\_\_\_\_ der Gebührensatzung für den  
Rettungsdienst der Stadt Alsdorf vom 20.06.1979**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV NRW S. 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW S. 610) in Verbindung mit den §§ 6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458 / SGV NRW S. 215), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 28.03.2023 die 25. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

**Artikel I**

**§ 3 wird wie folgt geändert:**

1. Gebühren für Transport

1.1 Innerhalb des 50 Km Bereiches

1.1.1 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Notfalltransport benutzt wird

**557,31 Euro.**  
zzgl. Leitstellengebühr

1.1.2 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Krankentransport benutzt wird

190,80 Euro  
zzgl. Leitstellengebühr

1.2 Außerhalb des 50 Km Bereiches zusätzlich zu den in den Ziffern 1.1 bis 1.1.2 genannten Gebühren:

1.2.1 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser als Notfalltransport benutzt wird, je zusätzliche gefahrenen Kilometer

1,25 Euro.

## 2. Gebühren für Sonderleistungen

- 2.1 Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei; bei weiteren Wartezeiten für jeweils 30 Minuten Zusatzgebühren von 15,34 Euro.
- 2.1.1 Für den Einsatz eines bestellten und vorgefahrenen Rettungstransportwagens (RTW) ohne Transport Jeweils 50% der Gebühr von Ziffer 1.1.1 zzgl. Leitstellengebühr
- 2.1.2 **Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit es die erforderliche Versorgung des Patienten zulässt. Die Entscheidung trifft die Besatzung des Rettungswagens. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.**
- 2.1.3 Werden gleichzeitig mehrere Kranke oder Verletzte transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr, für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
- 2.1.4 Für Einsätze die eine anschließende Desinfektion des Rettungsmittels bedingen, werden jeweils 50 % der unter Ziffer 1.1.1 Gebühr berechnet.

### Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

## Gebührenkalkulation 2022 Stadt Alsdorf

Um die Betriebskosten ermitteln zu können, sind zunächst folgende Daten/Fakten darzustellen:

- Strukturdaten
- Vorhaltezeiten
- Personalfaktoren
- Personalkosten
- Einsatzdaten
- Sachkosten
- kalkulatorische Kosten
- Erstattungen
- Gebührentarife

Zu den Strukturdaten sind Angaben über die Einwohnerzahl, die Flächengröße, die beteiligten Leistungsträger sowie die Ausstattung der Rettungswache erforderlich.

Zuständigkeitsbereich	Einwohner	Flächengröße in km <sup>2</sup>	Leistungsträger	Anschrift Rettungswache	Rettungsmittel Art/ Std.
Alsdorf	48.695	31,48	Freiwillige	Alsdorf	RTW 24
	Stand:		Feuerwehr	Am	
	31.05.2022			Feuerwehrhaus	RTW 24

Der Personalfaktor wird anhand von Vorhaltezeiten und Jahresarbeitsstunden ermittelt.

**Vorhaltezeiten:**

24- Std. Dienst (365 Tage)	16- Std. Dienst (365 Tage)	12- Std. Dienst (365 Tage)	10- Std. Dienst (werktags)	8- Std. Dienst (werktags)	Sonstige (Angestellte)
8.760					8.760

Die **Jahresarbeitsstunden** ergeben sich aus den tarifvertraglichen oder beamtenrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten (Urlaub, Fortbildung, Fehlzeiten etc.)

24- Std. Dienst (365 Tage)	16- Std. Dienst (365 Tage)	12- Std. Dienst (365 Tage)	10- Std. Dienst (260 Tage)	8- Std. Dienst (260 Tage)	Sonstige (Angestellte)
1.827					1.827

**Personalfaktoren:**

24- Std. Dienst (365 Tage)	16- Std. Dienst (365 Tage)	12- Std. Dienst (365 Tage)	10- Std. Dienst (260 Tage)	8- Std. Dienst (260 Tage)	Sonstige (Angestellte)
4,830*					4,830*

**Personalbedarf Einsatzdienst:**

Der Bedarf richtet sich nach der Anzahl der Rettungsmittel in Verbindung mit den Personalfaktoren.

RTW 24 Std. Dienst		RTW 24 Std. Dienst	
RA	NA	RA	NA
4,830	4,830	4,830	4,830
9,660		9,660	
19,320			

\* laut Rettungsdienstbedarfsplan Städteregion Aachen

**Bruttopersonalkosten**Berechnung der zu berücksichtigenden Umlage RVK:

Personalkosten Beamte (Rechnungsergebnis 2021)	3.298.678,70 €
zzgl. Vergütung für Mehrarbeit Verfüger	15.160,00 €
zzgl. Vergütung für Mehrarbeit Beamte	5.145,60 €
zzgl. Vergütung für Mehrarbeit Angestellte	8.684,00 €
 Zwischensumme als Bemessungsgrundlage für die Umlage RVK	 3.327.668,30 €

Umlage RVK = 49,9 % von 3.327.668,30 € 1.660.506,48 €

Personalkosten Beamte:

Personalkosten Beamte	3.327.668,30 €
Umlage RVK	1.660.506,48 €
Beihilfe	216.696,24 €
 Personalkosten Beamte insgesamt	 5.204.871,02 €

Personalkosten Angestellte:

Personalkosten Angestellte (incl. Sozialaufw. und Altersvorsorge) 341.000,00 €

Personalkosten insgesamt:

Personalkosten Beamte	<b>5.204.871,02 €</b>
Personalkosten Angestellte	<b>341.000,00 €</b>
 Ausbildung von 2 NotSanAzubis nach TvöD und 2 Oberbrandmeister nach Erlass	 <b>191.287,52 €</b>



Die Sachkosten umfassen darüber hinaus einen großen Bereich der Gesamtsystemkosten und untergliedern sich in fahrzeugbezogene Kosten, einsatzabhängige Sachkosten, Telekommunikationskosten, wachenabhängige und personalabhängige Kosten, Verwaltungssachkosten sowie Abrechnungssachkosten.

Fahrzeugabhängige Sachkosten		Fahrleistungsabhängige Kosten	
Kfz- Versicherung		Kraftstoffe, Bereifung, Instandhaltung, Ersatzteile	55.000,00 €
RTW Miete	130.000,00 €		
<b>Gesamtkosten</b>	<b>130.000,00 €</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>55.000,00 €</b>

Einsatzabhängige Sachkosten		Kosten Telekommunikation	
Medizinischer Bedarf	85.000,00 €	Gebühren Telefon	4.247,83 €
Instandhaltung med. Geräte	30.000,00 €	T-ISDN	1.847,48 €
GWG med. Geräte	4.500,00 €	Gebühren Mobiltelefon	1.209,83 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>119.500,00 €</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>7.305,14 €</b>

\* in med. Sachbedarf enthalten

Wachenabhängige Kosten		Personalabhängige Kosten	
Betriebskosten	43.000,00 €	Schutz-/ Dienstkleidung Reinigung	95.000,00 €
Kalkulatorische Miete	37.900,00 €	Unfallversicherung	5.000,00 €
		Aus- und Fortbildung	92.000,00 €
		Fachliteratur	1.200,00 €
		Arbeitsmed. Untersuchung	2.000,00 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>80.900,00 €</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>195.200,00 €</b>

Verwaltungssachkosten:

Interne Leistungsverrechnung

11.600 €

Abrechnungssachkosten:

DV-Fakturierung (ohne Buchhaltung)

43.138 €

Kalkulatorische Kosten:

Für das Haushaltsjahr 2022 sind folgende Kosten in die Gebührenkalkulation einzusetzen:

Bezeichnung	RTW	
	Abschreibung	Zinsen
Kraftfahrzeuge	0,00 €	0,00 €
Med.-tech. Geräte	16.300,00 €	3.680,00 €
Einrichtung	0,00 €	0,00 €
Sonstiges	0,00 €	0,00 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>16.300,00 €</b>	<b>3.680,00 €</b>

Summe aller Kosten

Art	Verteilungsschlüssel	RTW	Bemerkung
<b>Personalkosten</b>			
-Einsatzdienst	Seite 4	1.578.281,72 €	
-Einsatzabrechnung	Seite 4	58.000,00 €	
-Fachamt	Seite 4	157.828,17 €	
-Verwaltungsgemeinkosten	Seite 4	157.828,17 €	
<b>Zwischensumme</b>		<b>1.951.938,06 €</b>	
<b>Sachkosten</b>			
-fahrzeugabhängig	Seite 5	130.000,00 €	
-fahrleistungsabhängig	Seite 5	55.000,00 €	
-einsatzabhängig	Seite 5	119.500,00 €	
-Telekommunikation	Seite 5	7.305,14 €	
-wachenabhängig	Seite 5	80.900,00 €	
-personalabhängig	Seite 5	195.200,00 €	
-Verw.-Sachkosten	Seite 6	11.600 €	
-DV- Fakturierung	Seite 6	43.138 €	
<b>Kalkulatorische Kosten</b>			
-Abschreibung	Seite 6	16.300,00 €	
-Verzinsung	Seite 6	3.680,00 €	
<b>Zwischensumme</b>		<b>662.623,14 €</b>	
Vortrag Überschuss 2017		-263.059,05 €	
Vortrag Überschuss 2019		-120.421,77 €	
Vortrag Unterdeckung 2021		296.341,33 €	
Niederschlagungen		-16.767,69 €	
Anteilige Kosten Fehleinsätze		-197.567,13 €	
<b>Zwischensumme</b>		<b>-301.474,31 €</b>	
<b>Gesamtsummen:</b>		<b>2.313.086,89 €</b>	

Gebührentarife:

Beförderungsabhängige Grundgebühren (ohne Leistellengebühr):

Kilometerabhängige Kosten (außerhalb des 50 km Bereiches je km): 1,25 €

Zeitabhängige Kosten (bei Wartezeiten über 30 min je 30 min): 15,34 €

Kosten Leitstelle Aachen:

Zu den entgeltspflichtigen Kosten sind die auf die Stadt Alsdorf entfallenden, anteiligen Kosten für die von der Städte Region Aachen in Aachen unterhaltende Leitstelle zuzurechnen. Der als Leistellenumlage zu zahlende Anteil bezieht sich ausschließlich auf den Rettungsdienst und ist an die Städte Region Aachen abzuführen.

Derzeit geltende Leistellenumlage:

Leitstellenkosten je Einsatz 69,94 €

Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die RTWs der Stadt Alsdorf auf der Basis des Betriebsabschlusses Rettungsdienst 2021

Bezeichnung:	Grundgebühr	Km- Gebühr
Entgeltpflichtige Kosten	2.313.086,89 €	
Gesamtzahl der kalkulierten Einsätze	4150	
Ermittlung RTW- Gebühr 2.913.445,91 € / 4150	557,37 €	
Anteilige Leitstellengebühr	69,94 €	
RTW Gebühr inkl. Leistellengebühr	627,31 €	
Km- Gebühr über 50 km		1,25 €
<b>Neue Rettungsdienstgebühr</b>	<b>627,31 €</b>	